

LORENZ LORENZ-MEYER

Die Zensur als technischer Defekt

Der Gilmore-Mythos

Das Internet ist reich an Mythen und Legenden. Doch mit etwas Glück findet sich dort auch zu jeder Mystifikation ein Aufklärer, der sie ins rechte Licht rückt. Berühmt sind die Netzarchive mit Fakten zu den »Urban Legends« (wie die »Spinne in der Yucca-Palme«). Wenn man aber bei <http://www.urbanlegends.com> nach dem Stichwort »John Gilmore« sucht, wird einem kein Treffer angezeigt.

Dabei hat John Gilmore das Netz mit einem seiner hartnäckigsten Mythen versorgt. Bereits im Jahr 1993 zitiert das Time-Magazine den US-Informatiker mit dem Satz: »The Net treats censorship as a defect and routes around it.« Auf Deutsch: »Das Netz behandelt Zensur als einen Defekt und umgeht sie.« Kaum ein Satz in Sachen Internet ist so oft zitiert worden, kaum einer ist mit einer solchen Inbrunst und Hoffnung geglaubt worden.

Der vordergründige Optimismus hat jedoch auch Züge vom wohl bekannten Pfeifen im Walde. Denn das Internet ist in Wahrheit ebenso wie jedes andere Medium von der Zensur bedroht – vielleicht mehr noch als die anderen, denn es ist jung, und in jungen Medien werden immer Dinge erprobt, Grenzen ausgetestet, und das provoziert Reaktionen.

Natürlich sind es die »üblichen Verdächtigen«, die in ihrer Kontrolle missliebiger Daten am weitesten gehen: Die Volksrepublik China oder der Sauerstaat Singapur beispielsweise setzen ebenso wie die Herrscher von Saudi-Arabien komplexe Filtersysteme ein, um ihre Untertanen vor kritischen oder vermeintlich unmoralischen Inhalten abzuschildern.

Das Thema Zensur im Internet ist also längst nicht abgehakt und erledigt. Im Gegenteil: Alle paar Monate werden neue Fälle bekannt, in denen Regierungen versuchen, Einfluss zu nehmen auf die Inhalte, die in den Leitungen des Netzes übertragen werden. Und es sind nicht nur autoritäre Regimes wie China, Singapur oder Saudi-Arabien, die einen freien Datenfluss behindern. Auch moderne Demokratien wie Australien, die USA oder die Bundesrepublik Deutschland sind wiederholt mit Kontrollmaßnahmen in die Diskussion geraten.

1. Am Anfang: Zensoren im Usenet

Netzwerk-Veteran John Gilmore¹ ist als einer der ersten fünf Mitarbeiter des Computerherstellers Sun und Mitgründer des gemeinnützigen Softwareprojekts GNU selbst eine Art Internet-Legende. Sein oben zitierter Ausspruch entstammt jener eigentümlichen Kultur, die für das frühe Internet charakteristisch ist. Damals war das Netz eine rein akademische Angelegenheit: ein Instrumentarium, von Wissenschaftlern genutzt, von einer kleinen technischen Elite betreut – ein kostbarer und sorgsam gehüteter Freiraum, in dem neben den eigentlich »nützlichen« Funktionen immer noch genügend Platz auch für spielerische Anwendungen bestand.

In dieser frühen Blütezeit – im Rückblick kann man vielleicht auch sagen: Sandkistenphase – des Internets entstanden die so genannten Newsgroups des Usenet – dezentral organisierte, an einfache E-Mail-Funktionalität angelehnte Diskussionsforen zu den verschiedensten Themen, die ebenso zum Meinungsaustausch wie zur Verteilung von Dateien benutzt werden konnten. Es ist nicht besonders überraschend, dass Studenten dieses wunderbare Hilfsmittel auch zur Übermittlung von pornografischen Inhalten verwendeten. In kurzer Zeit entwickelten sich die Newsgroups unter dem Rubrum »alt.sex« zu den erfolgreichsten überhaupt. Ebenso wenig überrascht es, dass daraufhin die Universitätsverwaltungen hellhörig wurden.

2. Carnegie Mellon und Compuserve

Im Herbst 1994 sperrte die Carnegie Mellon Universität (CMU) in Pittsburgh ungefähr 80 Newsgroups der »alt.sex«-Kategorie, nachdem einer ihrer Studenten, ein gewisser Marty Rimm, eine hysterisch aufgepeitschte Studie über Pornografie im Internet veröffentlicht hatte, in der er unter anderem auf obszöne Bilder auf den Servern der CMU aufmerksam machte.²

Die Reaktion auf die Sperrung war heftig. Protest kam nicht nur von Seiten der Carnegie-Mellon-Studenten, sondern auch von Bürgerrechtsorganisationen wie der »American Civil Liberties Union« (ACLU). Die Kritiker argumentierten, die Universität missachte das im ersten Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Universitätsverwaltung lenkte ein und hob die Sperre für die meisten Newsgroups wieder auf.

Der nächste spektakuläre Zusammenstoß fand auf internationaler Ebene statt, und zum ersten Mal waren es deutsche Behörden, die darin eine Hauptrolle spielten. Bayrische Staatsanwälte ermittelten im Jahr 1996 gegen den Online-Dienst Compuserve wegen Verbreitung illegaler pornografischer Inhalte. Das amerikanische Unternehmen reagierte ähnlich wie zwei Jahre zuvor die Carnegie Mellon Universität und sperrte auf seinen Servern weltweit eine ganze Reihe von Newsgroups, darunter auch ganz unverfängliche, zum

Beispiel Beratungsgruppen für Opfer sexuellen Missbrauchs. Der Fall schlug hohe Wellen, und Compuserve sah sich nach kurzer Zeit genötigt, die Sperren wieder aufzuheben. Ein Gerichtsverfahren gegen den damaligen Geschäftsführer von Compuserve Deutschland endete – nach einer erstinstanzlichen Verurteilung wegen »Mittäterschaft« bei der Verbreitung von Kinder- und Tierpornografie – in der zweiten Instanz mit Freispruch.³

Weder die Studenten der Carnegie Mellon Universität noch die Nutzer von Compuserve mussten jedoch auf eine Aufhebung der Sperre warten, um an ihre geliebten Sexbildchen zu kommen. Da die Maßnahme sich auf einzelne Verteilerknoten beschränkte, brauchten sie nur auf andere Server im Verteilernetz auszuweichen, und entsprechende Adressen mit der dazugehörigen Installationsanweisung verbreiteten sich im Netz in Windeseile. Auch bei der Distribution der »verbotenen« Inhalte machte der Ausfall der gesperrten Server wenig aus. John Gilmore erläutert: »Die Software des Usenet, die die Beiträge in den Newsgroups verteilt, war gegen Zensurmaßnahmen resistent. Denn wenn ein Knoten bestimmte Beiträge fallen lässt, etwa weil ihm die »Betreff«-Zeile nicht gefällt, kann der Beitrag diesen Knoten umgehen und seinen Weg über eine andere Route nehmen.«⁴

3. »Routing around« oder »der Hindernislauf«

Nicht nur die Software des Usenet, sondern das allgemeine Übertragungsverfahren für Daten im Internet, das Netzwerkprotokoll TCP/IP, ist darauf optimiert, Hindernisse zu umgehen. Die Daten werden häppchenweise verschickt, und jedes der Häppchen macht sich, mit Absender- und Zieladresse versehen, allein auf den Weg. Bestimmte Netzwerkknoten, so genannte Router, sorgen dafür, dass jeweils optimale Wege genommen werden. Erweist sich ein Pfad als Sackgasse, so sind sie technisch in der Lage, im nächsten Anlauf auf andere Pfade auszuweichen. Wenn man sich das Internet als eine ideale topologische Konstruktion gleichberechtigter Knoten vorstellt, müsste man, um es effektiv zu kontrollieren, nahezu jede der Verbindungsachsen kontrollieren. Auch darauf spielt natürlich John Gilmores Ausspruch an.

Nur ist das Netz nicht aufgebaut wie ein Fischernetz. Im Gegenteil, es hat sich zu einer zunehmend von wenigen amerikanischen Telekommunikationskonzernen kontrollierten Infrastruktur entwickelt, mit zentralen Knoten und Achsen, durch die jedes Datenpaket mit hoher Wahrscheinlichkeit geleitet wird. Auch die Router funktionieren nicht so, wie es die ideale Welt der Netzwerktheorie vorschreibt. Sie nehmen eher Rücksicht auf wirtschaftliche Parameter wie Interoperationsverträge zwischen einzelnen Netzprovidern, als auf einen optimal austarierten freien Datenfluss.

Und genau die Tatsache, dass jedes kleine Datenpäckchen offen mit Absender- und Zieladresse im Netz unterwegs ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit zentrale Datenknoten durchläuft, macht das Netz auch technisch in

hohem Maße anfällig für Überwachungs- und Zensurmaßnahmen, die nur Experten und Expertinnen mit beträchtlicher technischer Expertise unterlaufen können.

Im Wesentlichen ist Zensur jedoch kein technologisches, sondern ein soziales und politisches Problem. Und statt uns Gedanken darüber zu machen, wie sich Zensurmaßnahmen im Internet technisch umgehen lassen, sollten wir uns mit der Frage beschäftigen, was für eine Bedeutung das globale Datennetz für diese sozialen und politischen Aspekte hat.

4. »Eine Zensur findet nicht statt«

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt ihren Bürgerinnen und Bürgern die drei so genannten »Kommunikationsfreiheiten«: Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit und Informationsfreiheit. Und es gibt wohl keinen modernen, aufgeklärten Staat, der seinen Bürgern nicht diese oder ähnliche Rechte garantiert. »Eine Zensur findet nicht statt«, heißt es in Artikel 5 des Grundgesetzes.⁵ Gemeint ist, dass es keine »Vorzensur«, also keine staatliche oder sonstige Stelle geben soll, der Presseerzeugnisse, Briefe oder andere Formen der Kommunikation zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, bevor sie ihren Adressaten zugeleitet werden. Gemeint ist jedoch nicht, dass in diesem Land jeder zu jeder Zeit alles sagen oder publizieren darf.

Denn die Grundrechte der Kommunikationsfreiheit werden gegen andere Rechtsgüter abgewogen und teilweise gesetzlich eingeschränkt. So heißt es im zweiten Abschnitt von Artikel 5 unseres Grundgesetzes: »Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.«

Der Begriff der Zensur, intuitiv meist stark wertend verstanden als Unterdrückung missliebiger Meinungen, steht also in einem relativ komplexen rechtlichen Umfeld. Wenn im Folgenden von Zensur die Rede ist, so sollte das in einem weiten, weitgehend wertneutralen Sinn verstanden werden. Gemeint ist jede staatliche Beschränkung der Freiheit, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen, sei sie demokratisch legitimiert oder nicht, egal auch, ob sie als vorherige Kontrolle oder nachträgliche Verfolgung daherkommt.

5. Vorzensur und Filter

Auch wenn eine Vorzensur im strengen Sinne nicht stattfindet, kann es zu Maßnahmen kommen, die einen ähnlichen Effekt haben – zum Beispiel, wenn Medien unter politischem Druck oder dem Druck der öffentlichen Meinung die Bandbreite ihrer Inhalte selbst beschränken und problematische Inhalte der berühmten »Scheren im Kopf« zum Opfer fallen. Beim Internet

kommt noch ein anderer Aspekt ins Spiel. Denn hier lässt sich die Kontrolle zu übermittelnder Inhalte bis zu einem gewissen Maß automatisieren. Filtertechnologien ermöglichen es, die Datenströme nach bestimmten problematischen Begriffen oder Merkmalen zu durchforsten und entsprechende Sperren zu installieren.

Das Problem ist dabei nicht nur, dass solche Filter selten wirklich präzise arbeiten. Als in einer ersten Diskussionswelle in den USA und Europa Gesetzesentwürfe zu einer staatlichen Kontrolle des Internets auf erhebliche Kritik stießen, sahen viele – zumindest in Fragen des Jugendschutzes – die Alternative in verschiedenen Formen der Selbstregulierung: Nicht der Staat sollte entscheiden, welche Inhalte Kindern und Jugendlichen im Internet zugänglich sind, sondern deren Eltern. Und die Anbieter sollten ihnen dabei zur Hilfe kommen, indem sie ihre Inhalte anhand bestimmter Kriterienkataloge kategorisieren. Diese vernünftige Idee stößt jedoch in der Durchführung auf erhebliche Probleme. Denn da einerseits nicht alle Anbieter mitspielen, andererseits Eltern und andere Nutzer damit überfordert sind, bei den Millionen vorhandener Angebote alles Missliebige auszuschließen, haben eine Reihe privater Dienstleister sich dieser Aufgabe angenommen. Und deren Kriterien sind, wie sich immer wieder herausstellt, nicht selten fragwürdig.⁶

6. Relativität der Werte

Zensur ist immer Anzeichen für einen politischen oder kulturellen Konflikt. Sie markiert ein Spannungsfeld zwischen bestimmten politischen oder kulturellen Milieus und offizieller Macht: Sozialisten gegen den preussischen Staat, Libertins gegen christlich geprägte Sexualmoral, Aktionskünstler gegen Jugendschützer, Neonazis gegen eine wehrhafte Demokratie. Das Internet mit seiner globalen Reichweite hebt diese Konflikte auf das internationale Parkett. Hier geht es nicht mehr nur um innergesellschaftliche Dissonanzen, sondern gleich um die gesamte Spannweite möglicher Wertesysteme, wie sie sich aus verschiedenen Kulturen entwickeln und in unterschiedlichen staatlichen Systemen niederschlagen.

Die Grundmotive sind oft die gleichen: Blasphemie, Obszönität, Verunglimpfung staatlicher Gewalt bilden die klassische Basis inkriminierter Inhalte, bei aufgeklärten Gesellschaften kommen Diskriminierung von ethnischen oder anderen Gruppen und die Verherrlichung von Gewalt hinzu. Doch je nach Religion, Aufklärungsgrad und kultureller Ausprägung kann die Grenzziehung sehr unterschiedlich sein. Wenn man sich beispielsweise das US-amerikanische Rating-System für Spielfilme anschaut, stellt man fest, dass dort die übelsten Schießereien kein Grund sind, Jugendlichen einen Film vorzuenthalten, während die Darstellung auch des harmonischsten Geschlechtsakts sofort zu radikaler Altersbeschränkung führt – ein Bewertungsmuster, das aufgeklärten Europäern oft als geradezu heuchlerisch und verkleumt erscheint.

Selbst wenn man sich in der moralischen Beurteilung eines Sachverhalts einig ist, heißt das noch lange nicht, dass man daraus die gleichen Konsequenzen zieht. Während beispielsweise in Deutschland der Schrecken des Dritten Reiches, die Angst vor der Verführbarkeit durch sein menschenverachtendes Gedankengut noch so gegenwärtig sind, dass man das Weltbild der Nationalsozialisten und dessen Verteidigung mit gesetzlichem Bann belegt, gilt in den Vereinigten Staaten die individuelle Meinungsfreiheit so hoch, dass dort auch militante Neonazis wie der unheimliche William Pierce ohne Angst vor staatlichen Eingriffen zu Hass und Gewalt aufrufen können. Erst wenn sie zur (nonverbalen) Tat schreiten wie der Oklahoma-Bomber und Pierce-Anhänger Timothy McVeigh, machen sie sich auch in den USA strafbar.

Die Tatsache, dass Revisionisten auf US-amerikanischen Internetservern ungehindert den Holocaust leugnen, antisemitische Propaganda verbreiten und damit hiesigen Neonazis Argumentationshilfe leisten können, ist deutschen Behörden seit geraumer Zeit ein Dorn im Auge. Bereits 1995 verlangte die Mannheimer Staatsanwaltschaft von T-Online, dem Onlinedienst der Deutschen Telekom, die Sperrung der Webseiten des Kanadiers Ernst Zündel. Im Jahr 2001 ergriff die Bezirksregierung Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen erneut die Initiative und forderte die dort ansässigen Internet-Service-Provider zur Sperrung verschiedener, vor allem rechtsradikaler Internet-Angebote auf.

Diese Fälle sind interessant, weil sie in gewisser Weise eine Trendwende markieren. Während früher die Fronten in der Zensurdebatte klar verteilt waren – Aufgeklärte, Liberale und Linke contra Zensur, die reaktionären oder konservativen Kräfte pro – sind es jetzt oft Linke und auch Liberale, die im Geiste politischer Korrektheit oder im Sinne einer wehrhaften Demokratie staatliche oder anderweitige Zensur- und Kontrollmaßnahmen fordern.⁷ Doch damit geraten sie in der internationalen Diskussion schnell in einen Argumentationsnotstand. Denn das Instrumentarium der Zensur ist überall dasselbe, wie gut die Absicht auch sein mag. Und wer die internationale Bühne betritt, muss damit rechnen, dass ihm die Relativität kultureller Werte vorgehalten wird. Wie soll man autoritären Regimes wie der VR China, Singapur oder Saudi-Arabien entgegentreten, die im großen Maßstab Internet-Inhalte zensurieren, wenn man selbst den Schwarzstift ansetzt? Nicht mehr die Maßnahme für sich genommen kann Gegenstand der Kritik werden, sondern nur noch die Legitimität des Systems insgesamt, das sich seiner bedient.

7. Durchsetzungsprobleme bei der Zensur

Eins ist allen Zensoren, ob sie sich der Freiheit und Demokratie oder dem alleinigen Schutz herrschender Moral und Machtverhältnisse verschrieben haben, gemeinsam: Sie haben ein Durchsetzungsproblem. Da sind zum einen die

technischen Probleme einer automatisierten Vorzensur: Sperren greifen meist ungenau und lassen sich umgehen. Aber auch in der Strafverfolgung wird die Sache schwierig, wenn inkriminierte Inhalte nicht im Geltungsgebiet des eigenen Rechts bereitgestellt werden, sondern aus dem Ausland kommen, in dem möglicherweise ganz andere Rechtsnormen gelten. Die deutschen Staatsanwälte könnten zwar gegen den Kanadier Ernst Zündel ermitteln, wenn er in deutscher Sprache, auch an ein deutsches Publikum gerichtet, den Holocaust leugnet und damit den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllt. Sie können jedoch nicht ohne Weiteres nach Kanada reisen und Zündel dort festnehmen.

Die Rechtslage in der internationalen Strafverfolgung ist äußerst kompliziert.⁸ Internationale Abkommen regeln die Durchsetzbarkeit nationaler Bestimmungen auch für das Ausland. In bestimmten, besonders schweren Fällen dürfen Sicherheitsbehörden auch im Ausland tätig werden oder die dortigen Behörden zur Amtshilfe auffordern: Diese können dann etwa Hausdurchsuchungen und Festnahmen vornehmen und die Täter gegebenenfalls ausliefern.

Nicht immer wird allerdings Rücksicht auf den internationalen Konsens genommen. Für den wohl prominentesten und extremsten Fall grenzüberschreitender Zensur sorgten die iranischen Mullahs mit ihrer Fatwah gegen den indisch-britischen Schriftsteller Salman Rushdie: Für ein Buch, das er in Persien weder geschrieben noch veröffentlicht hatte, wurden Rushdie und seine Verleger weltweit mit dem Tode bedroht.

Auch wenn das Vorgehen der persischen »Tugendwächter« in seiner blutrünstigen Radikalität und Einseitigkeit bislang wohl einmalig ist – es gibt durchaus auch bei zivilisierteren Mächten die Versuchung, im Ausland rabiate Mittel einzusetzen, wenn sanftere Methoden versagen. So dachten beispielsweise im Herbst 2000 und Frühjahr 2001 der Bundesinnenminister und sein Stab laut darüber nach, die Internetangebote amerikanischer Neonazis mit Hackermethoden lahm zu legen, solange die US-Behörden kein Verständnis für die deutschen Anliegen aufbrachten.

Meistens jedoch verlässt man sich auf die Kooperation mit den Behörden des Landes, in dem der verfolgte Verstoß stattgefunden hat, und wenn es sich um schwerere Vergehen wie Gewaltverbrechen, Terrorismus oder Kinderpornografie handelt, funktioniert diese internationale Zusammenarbeit erfahrungsgemäß auch: Auf Anfragen des BKA sperren in Kooperation mit dem FBI 50 Prozent aller US-Provider jetzt die von deutscher Seite monierten Angebote.

8. »Radikal« auf Abwegen

Zu einer ersten »nachbarschaftlichen« Kooperation europäischer Sicherheitsbehörden in Sachen Internet kam es nach dem Sommer 1996: Damals ermittelte die Generalbundesanwaltschaft gegen unbekannt. Unbekannt saß

in diesem Fall in den Niederlanden, denn es ging um eine dort erfolgte Veröffentlichung der deutschen Autonomenzeitschrift »Radikal«. Ein Unterstützer-Kollektiv hatte die hier zu Lande – unter anderem wegen einer Anleitung zur Sabotage von Eisenbahnverkehr – verbotene Ausgabe 154 der Zeitschrift eingescannt und bei dem Amsterdamer Provider XS4ALL ins Internet gestellt.⁹

Zum ersten Mal wurde das Internet benutzt, um eine in Deutschland erfolgte Zensurmaßnahme gegenüber einer gedruckten Publikation zu umgehen, zum ersten Mal standen die deutschen Behörden vor dem Problem, daheim niemanden so recht zur Verantwortung ziehen zu können. Immerhin wurde hiesigen Internet-Providern nahe gelegt, den Zugriff auf das holländische Angebot zu unterbinden. Die Provider protestierten. Eine punktgenaue Sperre, die nur die verbotenen Seiten betraf, ließ sich nicht durchsetzen, denn die Holländer wechselten täglich die Internetadresse dieser Seiten. Die Deutschen hätten also alle Angebote von XS4ALL sperren müssen, und damit wäre ein großer und interessanter Teil des niederländischen Internets von Deutschland aus unsichtbar geworden.

Aber es kam noch schlimmer: Als bekannt wurde, dass die Bundesanwaltschaft möglicherweise nicht nur gegen das Unterstützer-Kollektiv ermittelte, das die Texte ins Netz gestellt hatte, sondern auch gegen den holländischen Provider als verantwortlichen Dienstleister, bildete sich international eine breite Front von Unterstützern. Denn XS4ALL, hervorgegangen aus dem äußerst kreativen Hackernetzwerk Hacktic, genoss in Insiderkreisen zu dieser Zeit einen hervorragenden Ruf.

Die Folge: »Radikal« Nr. 154 tauchte plötzlich überall auf.¹⁰ US-amerikanische, kanadische, japanische, finnische, ungarische Server »spiegelten« das Angebot und stellten die deutschen Fahnder vor eine nicht nur logistisch, sondern auch politisch schwierige Aufgabe: Sollte man gleichermaßen gegen alle Anbieter vorgehen, die sich jetzt den Holländern anschlossen? Mussten deutsche Provider nicht nur XS4ALL, sondern diverse weitere Internet-Domänen sperren, darunter renommierte US-amerikanische Universitäten?

Das war den Bundesanwälten denn doch zu heiß. In der Frage der Providerverantwortung warteten sie die anstehende Gesetzgebung und internationale Regulierungen ab und beschränkten sich darauf, die holländischen Kollegen um eine Hausdurchsuchung bei mutmaßlichen Mitgliedern des Unterstützer-Kollektivs zu ersuchen – an der dann laut Presseberichten auch deutsche Beamte aktiv teilnahmen.

Der Fall hatte noch eine interessante Nebenlinie: Als die damalige PDS-Vizevorsitzende und Bundestagsabgeordnete Angela Marquardt aus Protest gegen das Verbot von »Radikal« Nr. 154 auf ihrer Homepage einen Link auf das holländische Internetangebot veröffentlichte, geriet auch sie in das Visier der Fahnder. Es kam zu einem Prozess, bei dem die Strafbarkeit der Verlinkung auf einen strafbaren Inhalt geklärt werden sollte. Angela Marquardt wurde freigesprochen.¹¹

9. Gesetzgebung und internationale Abkommen

Mittlerweile hat sich eine Menge getan. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem »Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz« (IuKDG) und dem »Mediendienste-Staatsvertrag«¹² viele Gesetzeslücken geschlossen und die Verantwortung der Service Provider geregelt. Auf internationaler Ebene bemüht man sich um Abkommen, die die Zusammenarbeit nationaler Justiz und Sicherheitsbehörden speziell in Fällen grenzüberschreitender »Cyberkriminalität« regeln sollen. Gerade hat der Europarat ein Cybercrime-Abkommen verabschiedet, das jedoch wie die meisten dieser Regelungen in vieler Hinsicht unstritten ist.

Letztlich wird man sich einigen müssen, welche Tatbestände »schlimm« genug sind, dass sie eine internationale Kooperation rechtfertigen. Dass es dabei nicht immer ohne politischen Druck abgeht, zeigt insbesondere das Thema Geistiges Eigentum: Vor allem die Vereinigten Staaten und einige europäische Länder setzen zum Beispiel beim Schutz von Medizinpatenten oder Softwarelizenzen international den Armhebel an, um die Grundlagen für eine schärfere Verfolgung von Verstößen zu schaffen. Währenddessen legen beispielsweise die slawischen und asiatischen Staaten eine notorisch laxere Haltung an den Tag.

10. Sklyarov und das FBI

So konnte der Programmierer Dimitrij Sklyarov in seinem Heimatland Russland ungehindert ein Verfahren veröffentlichen, mit dem sich der Kopierschutz von Adobes E-Book-Dokumenten umgehen lässt. Als Sklyarov jedoch in die USA reiste, um seine Entdeckung auf dem Hackerkongress DefCon in Las Vegas vorzustellen, wurde er von FBI-Beamten festgenommen und erst Monate später wieder freigelassen – nachdem er den Behörden zugesichert hatte, mit ihnen gegen die Softwarefirma zu kooperieren, für die er den problematischen Programmcode entwickelt hatte. Nach amerikanischer Rechtsauffassung hatten Sklyarov und sein Arbeitgeber gegen den »Digital Millennium Copyright Act« (DMCA) verstoßen, ein neues US-Gesetz, das unter anderem die Umgehung von Kopierschutz-Mechanismen unter Strafe stellt.

Die Maßnahmen gegen Sklyarov sehen auf den ersten Blick nicht aus wie Zensur. Doch dieser Eindruck täuscht. Gerade in den USA haben Informatiker und Juristen wiederholt argumentiert, dass die Veröffentlichung von Programmcodes unter dem Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Äußerungsfreiheit stehe. Im Frühjahr 2000 gab ein Gericht dem Juraprofessor Peter Junger Recht, der sich in diesem Zusammenhang auf den Ersten Verfassungszusatz berufen hatte.¹³ Und Kritiker sehen im neuen amerikanischen Urheberrecht eine illegitime Einschränkung sowohl der freien Meinungsäußerung als auch der Freiheit von Forschung und Lehre.¹⁴

Dennoch betreiben die Vereinigten Staaten derzeit massive Anstrengungen, ihre Vorstellungen zum Schutz geistigen Eigentums auch in internationalem Rahmen durchzusetzen. Und die Amerikaner haben in der Folge der Ereignisse vom 11. September 2001 eine raffinierte Rechtfertigung dafür gefunden, auch im Cyberspace den Weltpolizisten zu spielen. Im Antiterrorgesetz »Patriot Act« erklären sie sich zuständig für jede Form der Datenkriminalität, bei der die Daten irgendwie ihren Weg über amerikanischen Grund und Boden nehmen.¹⁵ Somit könnte es einem finnischen Programmierer, der eine E-Mail an einen Kollegen in Schweden schreibt, passieren, dass er sich in den Vereinigten Staaten zum Kriminellen macht – vorausgesetzt, die E-Mail enthält Inhalte, die nach amerikanischem Recht strafbar sind, und die E-Mail wird durch irgendeinen Zufall über das Gebiet der Vereinigten Staaten geroutet (was nicht selten der Fall ist). Angenommen zum Beispiel, die beiden tauschen sich über Sicherheitslücken in Kopierschutzverfahren aus, ohne nachweisen zu können, dass sie dies zu Forschungszwecken getan haben. Dann müssen sie gewärtigen, bei ihrem nächsten USA-Urlaub festgenommen und vor den Kadi gestellt zu werden.

Die Tatsache, dass die US-Sicherheitsbehörden im Fall Dimitrij Sklyarov warten mussten, bis dieser amerikanischen Boden betrat, zeigt jedoch: Aktivisten können das Internet immer noch nutzen, um nationalen Verboten über das Ausland ein Schnippchen zu schlagen. Ein Vorgehen wie im Fall »Radikal«, wo das inkriminierte Angebot an verschiedenen Stellen gespiegelt wurde, um die von den deutschen Behörden gewünschte Informationssperre ins Leere laufen zu lassen, ist also weiterhin möglich.

Dazu Felipe Rodriguez, der damalige Geschäftsführer des Amsterdamer Providers XS4ALL: »Es kommt immer auf die Art der Inhalte an. Wenn diese Inhalte in den meisten oder sogar allen Ländern illegal sind, wie beispielsweise Kinderpornografie oder illegaler Drogenhandel über das Netz, dann werden die Angebote stillgelegt. Wenn die Informationen jedoch nur in einigen Ländern sanktioniert werden, sollte es immer noch möglich sein, damit um die Welt zu »hüpfen« und sie in Ländern ins Netz zu stellen, wo sie nicht verboten sind.«

Laut Rodriguez ist das Spiegeln von Internetangeboten inzwischen sogar gebräuchlicher, als es zu Zeiten der »Radikal«-Affäre war: »Heutzutage nutzen (H)a(c)ktivisten das Spiegeln, um Informationen zu verbreiten. Es ist ein ganz normales Verfahren geworden, um der Schließung von Internetangeboten entgegenzuwirken, und wird auch dann eingesetzt, wenn noch gar keine Zensurmaßnahmen stattgefunden haben.«

Der Fall Sklyarov zeigt andererseits auch: Wer sich bei Veröffentlichungen im Internet allein auf die lokalen Freiheiten verlässt, muss mit einer Einschränkung seiner Mobilität rechnen. »So etwas wird in Zukunft immer wieder passieren«, meint Felipe Rodriguez: »Aktivisten werden, wenn sie an der Verbreitung illegaler Informationen mitgewirkt haben, Probleme haben, ins Ausland zu reisen.«

11. Feinde des Internets

Ist das Internet also ein Medium, das der Zensur widersteht, wie John Gilmore meint? Eher das Gegenteil ist der Fall. Zwar stehen die Sicherheitsbehörden vor teilweise neuen Herausforderungen. Denn das Spektrum von Straftaten, die im eigenen Land Wirkung zeigen, aber vom Ausland ihren Ausgang nehmen, hat sich mit der Globalisierung der Datenflüsse vergrößert. Aber auch der normale Nutzer, der das Internet als Plattform für private Kommunikation oder öffentliches Engagement verwenden will, steht vor teilweise unwägbareren Risiken – muss er doch damit rechnen, dass seine Korrespondenzen oder Veröffentlichungen nicht nur nach dem nationalen Maßstab seines Heimatlandes gemessen werden, sondern auch nach dem verschiedener anderer Rechtssysteme.

Das Internet, so stellte im Juli 2001 eine Studie des US-amerikanischen Think Tanks »Carnegie Endowment for International Peace« fest, hat wie kein anderes Medium Hoffnungen erweckt, zu einer weltweiten Demokratisierung und Ermächtigung der Bevölkerung beizutragen. Diese Hoffnung hat sich, so die Autoren der Studie, jedoch nicht erfüllt.¹⁶ Die Liste der »Feinde des Internets«, die die Journalistenvereinigung »Reporters Sans Frontières« herausgibt,¹⁷ ist lang: In sehr vielen Ländern wird zensiert, reglementiert, sanktioniert. Und auch in aufgeklärten Demokratien wird nicht immer eine vernünftige, nachvollziehbare Balance gefunden zwischen den Menschenrechten auf eine freie Kommunikation und den Rechtsgütern, die diesen entgegenstehen.

Anmerkungen

- 1 John Gilmores Homepage, <http://www.toad.com/gnu/>
- 2 Marty Rimm's Studie war in der Folge Anlass für den ersten Medienskandal der Internetgeschichte. Teilnehmer des Online-Forums »The Well« wiesen Rimm schwere methodische Fehler nach und hielten ihm spekulative Sensationshascherei vor. Nachdem das »Time Magazine« im Juni 1995 eine Titelgeschichte über die Rimm-Studie veröffentlicht hatte, geriet auch das renommierte Magazin massiv unter Druck. Vgl. die Sonderseiten zu dem Skandal bei »HotWired«, <http://hotwired.lycos.com/special/pornscare/>
- 3 Die Freisinger Rechtsanwälte Alavi, Frösner und Stadler haben auf ihren Internet-Seiten Informationen zum Fall Somm gesammelt, <http://www.afs-rechtsanwaelte.de/artikel6.htm>
- 4 Vgl. Anm. 1.
- 5 Den Gesamttext des deutschen Grundgesetzes gibt es zum Beispiel hier: <http://www.rewi.hu-berlin.de/Datenschutz/Gesetze/gg.html>. Mit den besonderen Aspekten im Zusammenhang mit Internet und Meinungsfreiheit beschäftigen sich die Internetseiten des im Juni 2001 verstorbenen Rechtsanwalts Patrick Mayer: <http://www.artikel5.de/>
- 6 Im Jahr 1996 hat sich in den USA eine Organisation namens »Peacefire« gebildet,

- die sich eigens für die Interessen Jugendlicher an einem freien Informationszugang einsetzt: <http://www.peacefire.org/>
- 7 Dies illustrieren nicht nur die zahlreichen Befürworter eines Verbots der NPD, zu denen sogar ein so liberaler Geist wie der »Süddeutsche Zeitung«-Redakteur Heribert Prantl zählt. Der Wunsch, den Rechtsradikalen das Wort zu verwehren, ist in der deutschsprachigen Linken allgegenwärtig. So gab es erst im Dezember 2001 von Teilnehmenden des österreichischen »Independent Media Center« die ausdrückliche Forderung, antisemitische Texte im Internet-Angebot der Organisation zu zensieren, vgl. http://austria.indymedia.org/front.php3?article_id=4991. Der betont antifaschistische Journalist Burkhard Schröder geriet wiederholt von linker Seite unter Druck, weil er auf seinen Webseiten zu Informationszwecken auch direkt auf rechtsradikale Internet-Angebote verweist: <http://www.burks.de>
 - 8 Deutschlands führender Experte in Sachen Internet-Kriminalität ist der Münchner Strafrechtsprofessor Ulrich Sieber. Ein Teil seiner Schriften ist online zugänglich: http://www.jura.uni-muenchen.de/sieber/article/article_online_deutsch.htm
 - 9 Inzwischen nahm XS4ALL die Seiten auf Grund einer erfolgreichen Klage der Deutschen Bahn vom Netz. Vgl. auch den Beitrag von Ute Bernhardt in diesem Band.
 - 10 Eine Liste der »Spiegel«-Server zeigt die Breite der damaligen Unterstützerfront, <http://www.xs4all.nl/~tank/radikal/mirror.html>
 - 11 Nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12. Mai 1998 ist es jedoch üblich, dass Anbieter im Internet explizit die Verantwortung für Inhalte zurückweisen, auf die sie in ihren Angeboten verlinken. In dem Urteil hieß es wörtlich: »Wer von seiner eigenen Webpage aus einen Link auf eine fremde Website, auf der beleidigende Äußerungen über einen Dritten getätigt werden, setzt, ist dem Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn derjenige, der den Link gesetzt hat, sich nicht in ausreichendem Maße von den beleidigenden Äußerungen distanziert hat.« Vgl. auch <http://www.disclaimer.de>
 - 12 Die Gesetzestexte können auf einem Internetangebot des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie eingesehen werden. IuKDG: <http://www.iid.de/rahmen/iukdg.html>; Mediendienste-Staatsvertrag: <http://www.iid.de/iukdg/gesetz/mdstv.html>.
 - 13 Die Geschichte von Professor Junger zum Nachlesen: <http://news.cnet.com/news/0-1005-200-1641004.html>
 - 14 Die zentrale Internetseite der Gegner des »Digital Millennium Copyright Acts« versammelt Meldungen und Hintergrundinformationen zum Thema: <http://anti-dmca.org/>.
 - 15 Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/data/anw-26.10.01-001/>
 - 16 Die Studie kann als PDF-Datei beim »Carnegie Endowment for International Peace« heruntergeladen werden: <http://www.ceip.org/files/Publications/wp21.asp>
 - 17 Vgl. »Reporters sans Frontières«, <http://www.rsf.fr/uk/homennemis.html>.